

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Verdreckte Stadt Köln (Az.: 02-1600-45/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	16.06.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für Ihre Eingabe und bittet die Verwaltung, die beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit sowie Sicherheit und Ordnung in der Stadt fortzusetzen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über die aus Ihrer Sicht mangelnde Sauberkeit, Graffiti, Verkehrsverstöße von Fahrradfahrern und über Bettler in der Stadt Köln.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Müll

Die Beschwerdeführerin bemängelt die Sauberkeit in der Stadt Köln und führt u.a. die Grünflächen und speziell die sog. Baumscheiben an.

Die Verwaltung hat bereits seit 2007 die Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (AWB) mit der Reinigung der Grünanlagen beauftragt, da im Rahmen der Sparvorgaben zur Sanierung des Haushalts erhebliche Personalreduzierungen in der Grünunterhaltung erfolgen mussten und seitdem kein eigenes Personal mehr für Säuberungsarbeiten zur Verfügung steht. Entsprechend der Vereinbarung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben wird die Reinigung der Flächen in der witterungsbedingt stärker frequentierten Zeit von April bis September mindestens einmal wöchentlich und während der übrigen Monate alle zwei Wochen vorgenommen. Bei Bedarf werden Sonderreinigungen innerhalb dieser Intervalle durchgeführt. In besonders stark für Grillaktivitäten genutzten Grünanlagen wie beispielsweise am Aachener Weiher oder auf den Poller Wiesen reinigen die AWB darüber hinaus noch zusätzlich an Wochenenden. Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wurden im vergangenen Jahr bereits über 2.000 neue Abfallbehälter, teilweise mit Hundekot-Tütenspendern, in den Grünanlagen installiert; für dieses Jahr ist die Aufstellung von 1.000 weiteren Behältern vorgesehen.

Die Reinigung der Baumscheiben ist in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Das sogenannte Straßenbegleitgrün, zu dem auch die Baumscheiben gehören, ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen. Im Straßenreinigungsverzeichnis ist festgelegt, ob die Säuberung durch die AWB oder den Eigentümer des anliegenden Grundstücks erfolgen muss, der dementsprechend keine Straßenreinigungsgebühren entrichten muss.

Graffiti

Die Beschwerdeführerin führt an, „... die Farbschmierereien in Köln und Umgebung [nehmen] immer mehr zu.“

Viele Graffiti befinden sich auf privaten Gebäuden. Es besteht keine Verpflichtung für private Hauseigentümer Graffiti zu entfernen. Ob diese Fassaden gereinigt werden und wie oft, kann von der Verwaltung nicht vorgegeben werden und ist sicherlich auch abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eigentümer. Lediglich bei Graffiti mit beispielsweise volksverhetzendem oder beleidigendem Inhalt besteht eine Reinigungsverpflichtung für private Eigentümer.

Zur Reinigung öffentlicher Gebäude und ähnlicher Einrichtungen und Bauwerke hat sich im Jahre 1998 die Kölner Anti Spray Aktion (KASA) gegründet. Die KASA besteht aus 37 Institutionen, so z. B. der Stadt Köln, der Kölner Verkehrsbetriebe AG, dem Polizeipräsidium Köln, der Bundespolizeiinspektion Köln, der Deutschen Bahn AG, dem Haus- und Grundbesitzerverein Köln, der RheinEnergie AG und der Telekom. Das Ziel besteht darin, die Ausbreitung von Farbschmierereien in Köln stoppen.

Jeder der KASA-Partner hat sich verpflichtet, auf seinen eigenen Objekten Graffiti zügig zu entfernen. Werden der Geschäftsstelle der KASA Graffiti gemeldet, so wird die Meldung an den zuständigen KASA-Partner, wie z. B. Graffiti auf Stromkästen an die RheinEnergie AG weitergegeben.

Die Stadt Köln z. B. entfernt jährlich 20.000 qm Graffiti und Farbschmierereien von ihren Gebäuden und Bauwerken. Hohe Priorität hat die zeitnahe Reinigung von Schulen, Spielplätzen und Kindertagesstätten. Den Kindern und Jugendlichen soll ein sauberes Umfeld geschaffen werden, um so zu deren „Sauberkeitserziehung“ beizutragen. Gereinigt werden u. a. auch Unterführungen, Brücken, Farbschmierereien in Grünanlagen, an Museen oder anderen öffentlichen Gebäuden.

Die Stadt Köln und viele weitere Partner der KASA, wie die Deutsche Bahn AG, die RheinEnergie AG oder AWB sind an vielen Stellen in der Stadt aktiv im Thema Sauberkeit tätig. So hat der Oberbürgermeister eine „Bahnhofs-Konferenz Ehrenfeld“ initiiert, in der viele Institutionen Maßnahmen für mehr Sauberkeit durchführen und planen. Konzentrierte Reinigungsaktionen, bei denen auch Graffiti entfernt wird, sind z. B. „Sauberes Veedel“ oder „Sauberkeit im Bereich Dom/Hauptbahnhof“.

Zusätzlich geht die KASA auch andere Wege: So sind alle KASA-Partner sehr gut mit der Polizei vernetzt und im ständigen Austausch. Die Polizei Köln hat nach wie vor ein Kommissariat, das nur die Graffiti-Straftaten bearbeitet und verfolgt.

Jedes illegale Graffiti auf städtischen Objekten wird umgehend bei der Polizei Köln zur Anzeige gebracht. Die Stadt Köln unterstützt die Polizei mit eigenen Erkenntnissen und Auswertungen über „Sprayer-Schwerpunkte“. Ebenso macht sie bei Geständigkeit der Täterin bzw. des Täters sofort ihren zivilrechtlichen Anspruch geltend und fordert vollen Schadenersatz für die Reinigungskosten. Die Erfahrung zeigt, dass diese zur Tat nahe „Konsequenz“ einen hohen erzieherischen Effekt erzielt. Je nach Einzelfall führt die Stadt Köln den Täter-Opfer-Ausgleich durch. Im städtischen Bauhof reinigen die Täter dann z. B. Absperrbarken oder Verkehrsschilder.

In den letzten Jahren haben viele aufmerksame Bürgerinnen und Bürger durch ihre Meldungen dazu beigetragen, dass Sprayer auf "frischer Tat" von der Polizei gestellt werden konnten. Die Aufklärungsquote der Polizei ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Mit Vorträgen in Schulen klärt die KASA die Jugendlichen über die Konsequenzen des illegalen Sprays auf. Auf Bürgerveranstaltungen werden Eigentümerinnen und Eigentümer zu den verschiedenen Reinigungsmethoden aber auch zu vorbeugenden Maßnahmen wie z. B. der Begrünung von Fassaden, der Beleuchtung etc. beraten.

Illegales Graffiti ist im rechtlichen Sinne eine Sachbeschädigung nach den §§ 303, 304 Strafgesetzbuch (StGB). Zur Verfolgung der Straftat ist ein Strafantrag des Eigentümers erforderlich. Davon unberührt ist der zivilrechtliche Anspruch auf Erstattung der Reinigungskosten. Bis zum ein-schl. 13. Lebensjahr gelten Kinder als strafunmündig, aber bereits ab dem 7. Lebensjahr sind sie zivil-

rechtlich schadenersatzpflichtig. Der Eigentümer muss diesen einfordern. Die zivilrechtlichen Ansprüche gelten dann für den Zeitraum von 30 Jahren.

In den letzten 5 Jahren sind bei der Anzahl der Strafanträge in Köln nur geringe Schwankungen zu verzeichnen und eine Zunahme von Graffiti in Köln kann aus diesem Grund nicht bestätigt werden.

Verkehrsverstöße von Radfahrern

Die Beschwerdeführerin spricht sich für verstärkte Kontrollen des Fahrradverkehrs aus. Die Polizei, nicht die Stadt Köln, ist zuständig für die Aufsicht über den fließenden Verkehr.

Die Polizei Köln teilt mit Schreiben vom 12.05.2015 mit: „Die Polizei Köln hat die Verringerung der Verunglücktenzahlen von Fußgängern und Radfahrern als einen wesentlichen Schwerpunkt in ihr Sicherheitsprogramm aufgenommen. In 2015 wird die Polizei an relevanten Orten zahlreiche Maßnahmen mit präventiver und repressiver Ausrichtung durchführen, um dieses Ziel zu erreichen.“

Betteln

Die Beschwerdeführerin führt an, dass in Geschäftsstraßen, vor Banken und Fußgängerzonen Bettler säßen von denen Belästigungen ausgehen, obwohl das „Betteln . per Gesetz untersagt [ist] ...“.

Der Straftatbestand der Bettelei (§ 361 Nr. 4 Strafgesetzbuch) wurde in den 1970-er Jahren ersatzlos aus dem Strafrecht gestrichen, da ein solches Verbot nach herrschender Rechtsauffassung als verfassungswidrig gilt. Das Betteln unterliegt daher grundsätzlich dem Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen bzw. wird zum Teil von den Eigentümern privater Flächen auch geduldet.

Allerdings stellen Formen des „aggressiven“ Bettelns gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a) der Kölner Stadtordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Der Ordnungsdienst der Stadt Köln geht gegen das „aggressiven Betteln“ vor. „Aggressives Betteln“ liegt dann vor, wenn dem Bittgesuch z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsetzen von Hunden bzw. bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen Nachdruck verliehen wird.